

Bundessozialgericht
4. Senat
Az.: 4 RJ 168/56

Kassel-Wilh., den 31. Oktober 1957
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 16 261 - 64

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Antragstellers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Antragsgegnerin und Revisionsbeklagte,

wird dem Revisionskläger das ihm durch Beschluß vom 17. September 1956 bewilligte Armenrecht entzogen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg mehr bietet und damit eine Voraussetzung der Bewilligung nicht mehr vorhanden ist.

Die im vorliegenden Rechtsstreit zu entscheidende Rechtsfrage, die auch zur Zulassung der Revision durch das Landessozialgericht geführt hat, betrifft die Vereinbarkeit des § 1257 der Reichsversicherungsordnung a.F. (Witwerrente) mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie ist zwischenzeitlich von dem erkennenden Senat in seinem Urteil vom 7. März 1957 - 4 RJ 26/56 - entschieden worden. In dieser - dem Kläger bekannten - Entscheidung kommt der erkennende Senat unter eingehender Würdigung gerade auch der vom Kläger in seiner Revisionsbegründung vorgetragenen Rügen zu einer den Standpunkt des Klägers ablehnenden Rechtsauffassung. Irgendwelche weiteren, bisher unberücksichtigt gebliebenen rechtlichen Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich, insbesondere beschränken



sich auch die weiteren Ausführungen des Klägers auf eine Wiederholung seiner früheren Angriffe, mit denen sich der erkennende Senat bei seiner Entscheidung in der genannten, bereits entschiedenen Sache schon auseinandergesetzt hat. Es ist nicht zu erkennen, welche Veranlassung der erkennende Senat haben sollte, von seiner angeführten Entscheidung abzuweichen. Unter diesen Umständen hat die Revision ihre frühere durch die damals noch ausstehende Entscheidung der Rechtsfrage gegebene Erfolgsaussicht verloren.

Nach § 167 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 121 der Zivilprozeßordnung war das Armenrecht daher zu entziehen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)